

1228/GO-BR/2019

vom

Antrag

der Bundesätlinnen Martin Weber, Doris Hahn, MEd MA
Genossinnen und Genossen
gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR

auf Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrates vom 16. Mai 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (594 d.B. und 621 d.B.)

Die unterzeichneten Bundesrätlinnen und Bundesräte stellen im Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen den Antrag, gegen

den Beschluss des Nationalrates vom 16. Mai 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (594 d.B. und 621 d.B.)

einen Einspruch zu erheben.

Der gegenständliche Antrag wird gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR wie folgt begründet:

Dieses Vorhaben der in der Zwischenzeit vom Nationalrat mit einem Misstrauensantrag belegten Bundesregierung, welche am gestrigen Tag vom Bundespräsidenten formell entlassen wurde, ist seit der Begutachtung in breiten Teilen der österreichischen Gesellschaft heftig umstritten. Die bisherige Form der Rechtsberatung in Österreich verlief unproblematisch und wurde von der Zivilgesellschaft getragen, nunmehr soll diese Aufgabe einer Bundesagentur übertragen werden.

In Stellungnahmen der Richtervereinigung wie auch der Rechtsanwaltskammer wurden Mängel aufgezeigt, die von der Konstruktion der Agentur her bis hin zu einer mangelnden tatsächlichen Unabhängigkeit reichten. Auch verfassungsrechtliche Bedenken wurden angemeldet.

In der aktuellen sensiblen Situation der Republik Österreich wäre die Beschlussfassung eines solchen massiven Eingriffes in den Rechtsstaat Österreich bedenklich, weshalb mittels Einspruch diese Vorlage an den Nationalrat rückübermittelt werden soll.

